



Vd
1164

III, 76

1 gl.

III, 76.

23

CAPITULATION

Von

Sißmar /

DE

ANNO

1716.

215





Puncte auf welche man die Stadt und Vestung Wis- mar zu übergeben intentioniret.

I.

Soll die Stadt und Vestung Wismar an die Hohe Nordische Allirte übergeben werden / wann à dato dieses innerhalb 4. bis 5. Tagen kein Succurs aus Schweden arriviret / nach expirirung sol-
Termins werden den 19. huj. Nachmittages umb 2. Uhr die Russen-Wercke mit den Ravelins von den Thor den Hohen Allirten Troupes eingeräumet / dargegen verbleibet die Wind-Brücke und das Thor vor der Stadt so lange der Gvarnison biß der Ausmarch geschehen ist / umb alle Confusiones desto besser zu verhüten / wie denn immerwehrender Zeit von denen Troupes draussen keiner ohne Erlaubniß einkommen muß.

Ad. 1. **E**s wird unter der Ubergabe der Stadt und Vestung Wismar auch mit verstanden / daß das Fort Wallfisch zugleich auf eine Zeit mit Wismar an denen Hohen Nordischen Allirten soll übergehn / und muß das Lübecker-Thor mit denen Fortificationes Wercken / so dasselbe und deren Brücke commandiret und beschiesen können / zu der Zeit und Stunde / wann es von den Herrn General und Herrn General-Gouverneur Dewitz begehret / und dem Herrn General-Major Baron von Schulzen deßfalls notice wird zukommen / eingeräumet werden. Jedoch sollen von denen Hohen Allirten Leuten keiner ohne Permission in der Stadt kommen / nach gelassen werden ; Das Fort Wallfisch wird da die Gouarnison aus der Vestung aufmarchiret / übergeben und eingeräumet / daferne die Bote darzu nur können angeschaffet werden / und Wetter und Wind dienen will / und genießet die darauff liegende Guarnison gleicho hon-
neur in allen Stücken / welche die Guarnison in der Vestung Wismar in nechstkommenden Puncten accordiret.

2. Der gangen Guarnison so unter Königl Sold und Löhnung stehet zu Pferde und zu Fuß / ohne Unterscheid der Nationen nebst allen darzu gehö-
rigen Militair und Civil-Bedienten / wird ein freyer Abzug verstattet / und nimmt dieselbe an benanntden Tage ihren Aufmarch aus dem Lübschen Thore / mit allen Ehren-Zeichen / von klingenden Spiels / stiehenden Fahnen /
brennen

brennenden Lunten/ Kugeln im Munde/ Ober und Seiten-Gewehr/ mit 32. Schuß auf den Mann/ und allen ihren angehörige Frauens/ Kindern/ Gesinde/ Baarschaften/ Meubles und Bagage, von da sie in unzertrennten Gefolge mit guten Pässorten versehen/ und von Geiseln begleitet/ den geradesten Weg nach den Elßer-Orth nimbt/ und in denen nechst-liegenden Dörffern zwischen Elße und Daffon verlegt/ auch aldar ordonanz mäßig auf der Hohen Allirten Kosten mit Obdach/ Proviand und Fourage, unter Ordre des Herrn General-Major Baron Schulzen/ und ihrer eignen Chefs verpfleget wird/ biß zu deren sichern Transportirung nach Schweden Anjalt gemacht ist.

Ad. 2. Der Guarnison kan keine andere Capitulation accordiret werden/ als daß sie durch das Lübecker Thor mit allen Ehren-Zeichen aufmarchiren und zwart 24. Stunden nach dem der Herr General und General-Gouverneur von Deroitz/ auf der von Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen abgefertigten Expressen die Approbation wird erhalten haben/ und es dem Vice-Gouverneur Baron von Schulzen andeuten lassen/ da dann folglich und so bald dieselbige die Lübsche Burg passiret/ sollen sie das Gewehr ablegen/ und Reieges-Gefangene seyn/ ausgenommen 1000. Mann Unter-Officirer und Gemeine National-Schweden/ und darzu gehörige Ober-Officirer/ als:

1. General-Major.
2. Obristen.
4. Obrist-Lieutenants.
5. Majors.
27. Capitains.
4. Regiments-Quartier-Meister.
46. Subalterne.

Summa 89. Officirers.

Welche 1000. Mann Schweden inclusive der darzu gehörigen Unter-Officiers wie auch benannten 89. Ober-Officiers mit ihren völligen Gewehr und aller Equipage freyen Abmarch und Transport nach Schweden accordiret wird/ zu welchen Ende sie mit sichern Pässorten biß zu ihrer Antunft in Schweden sollen versehen werden/ inzwischen aber wird ihnen vergönnet/ in Mecklenburgischen Lande zwischen Daffon und Clüg sich zu setzen/ und in die Döffere die Quartire und Obdach zu genießten/ und vor baar Geld zu zehren/ doch ohne das Land weiter zu incommodiren. Die gesammte Herren Officires so wohl Freye als Gefangene/ behalten ihre Seiten/ und ander Gewehr/ nebst allen ihnen selbst zu-

gehörigen Equipage. Die Staats-Bedienten als Auditors, Secretarius, Priesters/ Feldscheerer mit ihren Gesellen/Muster-Schreibers/Hautboisten/Regiments/Feldt-Webels/Profos und dergleichen Staats-Bedienten sind frey/ und genießten mit allen ihren eignen Effecten wie es Namen haben mag/freyen Abmarch wohin sie wollen.

3. Ist der Guarnison erlaubet/ 6. Canons mit sich zu nehmen/ als 2. sechs Pfündige und 4. drey Pfündige/mit 2. Haubizen/und zu jedem Stück und Haubiz 32. Schuß an Pulver und Kugeln und dazu gehörigen Ammunition-Wagen.

Ad. 3. Cessat.

4. Zu Fortbringung der Bagage und Canons werden auff der Hohen Allürten Kosten der Guarnison 150. Wagens/ jeden mit 6. Pferden bespannet/wie auch 150. Lose Pferde fourmiret/ welche des Morgens vor dem Auszug Frühe in die Vestung eingelassen werden.

Ad. 4. Die Wagens so die Guarnison zu Fortbringung ihrer Bagage benöthiget/darumb bemühen sie sich selbstten solche vor baar Geld anzuschaffen.

5. Die Guarnison mag 10. verdeckte Wagens bey sich führen/welche in ihrem March und sonsten unter keinesley Weise angehalten und visitiret/ sondern neben der andern Bagage unspoliret und ungehindert passiret werden.

Ad. 5. Cessat.

6. Die Krancken/ welche wegen Unvermögenheit nicht mit fortgebracht werden können/ sondern in der Vestung zurück bleiben müssen/ werden in ihren jetzigen Quartiren und Krancken Häusern bis zu ihrer Genesung gelassen/alldar sie nach ihrem Character und Stande frey Obdacht/ Betten/Medicamenten und gute Verpflegung ohne Entgelt/ und ohne von den Werbern/ oder sonst incommodiret zu werden/ genießten nebst denen Officiren/ Feldscheer/ und Krancken Wärtern/ so zu ihrer Aufsicht bey ihnen bleiben/ nach Advenant, als selbige zu ihrer Genesung kommen/ werden ihnen freye Pässe ertheilet/ und sie auf der Hohen Allürten Unkosten entweder zu ihren Regimentern geschaffet/ oder wann selbige schon nach Schweden transportiret wären/nach Gutbefinden und unter Disposition derer bey ihnen commendirten Officiers gleichfalls auff Kosten der Hohen Allürten/ dahin nachgeschicket.

Ad. 6. Zu Verpflegung der Krancken werden die Feldscheerer bey ihnen gelassen/auch in der Stadt die benöthigte Quartire vergönnet/ bis sie genesen/ alsdann nach dem 2ten Articul mit ihnen verfahren wird.

7. Die

7. Diejenigen Effecten/ Baarschaften/ Meubles und Bagage, so die Officirers und Bediente bey dem Aus-March durch ein und andere Behln-derungen nicht mit fortbringen können/ mögen dieselbe in der Stadt lassen und entweder daseibst veräußern / und verkauffen / oder binnen 6. Monath Zeit anderwärts hin in Sicherheit zu bringen/zu dessen Regulirung wird denen Officirers so es verlangen / erlaubt / 6. Tage nach dem Aus-March in der Stadt zu bleiben/ denen aber / so in der kurzen Zeit nicht fertig werden können/ ingleichen ihren familien und Bedienten wird eine Zeit von 6. Monathen accordiret / nach deren Verfließung für ihnen und zum Transport ihrer Sachen/zu Wasser und zu Lande / gute und gültige Pässe ohne Entgeld gegeben werden/wann aber ein Hoher oder geringer Officier, seiner particulair-Angelegenheiten halber sonst wohin zu reisen oder Expressen und Bediente zu verschicken hätte/ so werden des Herrn General-Major Baron von Schulzen Pässe vor gültig erkannt.

Ad. 7. Die Officier und Bediente können ihre Sachen à dato Capitulationis noch 3. Monath in der Stadt lassen/es muß aber ein jeder dem Bürger da er dieselbe einmietet bezahlen / und sollen ihnen gültige Passpöorte zu Transportirung der Sachen / und derer Officier particulire Reisen / den Umständen und der Billigkeit nach auf Verlangen ohne Entgelt gegeben werden.

8. Niemand von der Guarnison oder dem Königl. Bedienten mag für seine Person Bagage, Meubles, oder Papier wegen Schulden angehalten werden/sondern die Creditores sollen sich begnügen/wann ihm nach zugelegter Liquidation gute Verschreibung gegeben worden.

Ad. 8. Die Schulden müssen bezahlet oder den Creditoren nach zugelegter Liquidation gungsame Versicherung gegeben werden.

9. Alles dasjenige / so in währendem Kriege von Partheyen oder sonst zu Wasser oder Lande genommen und herein gebracht / und als gute Prise durch Auction und sonst in der Stadt verkauffet ist/ es sey von Pferden/ Gewehr/ Mundiung/ Kleider/ Schiffs/ Gefäßen/ oder wie es sonst Nahmen haben mag / soll von aller Ansprache frey seyn/ und. darauff nicht die geringste Præ-tension gemachet / sondern jezigen Possessorn und Eigenthümern gelassen werden.

Ad. 9. Wird accordiret.

10. Alle hier befindliche zum Staat gehörige Officier und Matrosen wie auch Artillerie u. Fortifications-Bediente genießen dieser Capitulation mit.

Ad. 10. Wie ad Art. 2.

11. Dem Königl. Tribunals- und andern in der Stadt befindlichen Civil-Bedienten/ vom Gouvernement, Cammer/ Licent u. Proviant-We-

sen/wie auch deren hinterlassenen Wittwen und Kindern/ stehet frey in der Stadt / wohnhafft zu verbleiben / oder sich von dannen hinweg an andere Dertter zu begeben/da denn auf den ersten Fall/ gegen Versterbung still und ruhig allhier zu leben/ sie ohn-molestiret allhier gelassen/ und auff den 2ten Fall aber/ die Abführung ihrer gesambten Güter/ Baarschafften/und Effecten/ so sie hier nicht absetzen oder verkauffen/ zu Wasser oder Laude bester Bequemlichkeit nach/ ohne einige Beschwehrung oder Protestation verstatet/ und sie mit guten Pässen versehen werden sollen.

Ad 11. Denen jenigen Civil-Bedienten so in Wismar sich befinden/ und sich daselbsten Häußlichen niederlassen wollen/ soll solches frey stehen/ und soll an ihren Haabseeligkeiten/ im geringsten nicht gekränkct werden/ welche aber aus der Stadt sich reterieren wollen/ sollen solches innerhalb 3. Monath bewerkstelligen.

12. So wol allen Königl. Bedienten/ von Militair- und Civil-Stande/ als andern Einwohnern der Stadt / so anderswo und in specie in Brehmen/ und Pommern/ oder Rügen/ Güter/ Häuser/ Capitalia oder andere beweg- oder unbewegliches Eigenthum haben/ wird solches zu freyen ungehinderten Disposition gelassen/ selbiges in bisheriger Qualite zu genieffen.

Ad 12. Solches wird ihnen zugestanden/ so lange die Militair-Bediente nicht die Waffen gegen die Hohen Nordischen Allirten gebrauchen/ und die Civil-Bediente nicht gegen ihn dienen werden.

13. Daß bey dem Königl. Tribunal verhandene Archiven/wie auch alle übrige Acta Documenta, Brieffschafften/ und Rechnungen/ so zur Schwedischen Etaat und den Königl. Contoiren gehbren/ werden denen Königl. Bedienten ohnweigerlich von hier abgefolget/ und dieselbe wohin es beliebt in Sicherheit zu bringen.

Ad 13. Alle Acta Documenta, &c. müssen richtig an diejenigen so darzu committiret/ abgeliefert werden/ und allhier beym Archiv verbleiben.

14. Alle Verpfänd- und Veräußerungen in diesem Kriege/ in wählender Bloquade, und vor dieser Capitulation, von dem hiesigen Königlichem Governement, zu Jeho Königl. Maj. Diensten/ von Dero Domainen und andern Eigenthum geschehen/ bleiben in ihrer völligen Krafft und Valeur, und sollen die Pfandträger/ Käuffer und Possessoren in deren Besiß/ und Genieß-Brauch/ nicht turbiret/ noch sie daraus gesehet werden/ ehe und bevor ihnen der Pfand-Schilling oder das pretium wieder erstattet ist.

Ad 14. Bleibet zur weitem Untersuchung aufgesetzt.

15. Die hier befindlich Gefangene von den Hohen Nordischen Allirten werden gegen andere Schwedische National-Troupes ausgewechselt/ und
zwart

zwart Character gegen Character, und Mann gegen Mann die also ausgewechselte Schwedisch Gefangene werden an die Guarnison abgeliefert/ oder wan dieselbe schon transportiret/ wäre auf der Hohen Allirten Kosten nach Schweden nachgeschicket.

Ad 15. Wegen der Schweden cessat. Die Gefangene von denen Hohen Nordischen Allirten aber/ so in Wisimar sich befinden/ sollen so fort von den Belägerten bey Einräumung eines Thores sicut liter extradiret werden.

16. Wann von Regiments Ober- oder Unter-Officier und Gemeinen/ sich allhier welche befinden möchten/ die unter der Könningischen Capitulation in denen general-Krieges-Gerichts-Urtheil zu Rensburg/ begriffen seyn/ oder sonst aus der Gefangenschaft von den Hohen Nordischen Allirten weggegangen/ oder nach genommenen Diensten anhero gekommenen/ dieselben werden aller An- und Zusprache erlassen.

Ad 16. Wird accordiret.

17. Allen und jeden Deserteurs wird der Pardon ertheilet/ und den von Schwedischer Nation darbey ein freyer Abzug mit verstattet.

Ad 17. Wird abgeschlagen.

18. In Ausmarsch der Guarnison soll keiner/ unter was vor Prætext es auch seyn mag/ aus den Reihen und Gliedern heraus genommen/ noch in währenddem Marsch/ oder wann dieselben in die Stand-Quartieren angekommen/ von denen Werbem angefochten zu Dienstnehmung gezwungen/ oder sonst inquietiret/ vielmehr zu Verhütung aller Desordres, denen Werbem mit durchgehends denen Allirten Trouppes verboten werden/ mit all nicht in die Stand-Quartire der Guarnison zu kommen.

Ad 18. Es soll von den Freygegebenen Niemand zu Diensten gezwungen noch aus den Reihen und Gliedern genommen werden/ und garantiren Hochgedachte 3. Allirte Puissancen daß der Guarnison weder in Aufmarsch noch in ihren Stand-Quartieren vor/ der Transportierung keine infultes oder Ungelegenheiten von keinem er sey wer er wolle/ oder unter was Prætext und Namen es auch seyn möge/ gemacht/ oder veruhrsächet werden sollen.

19. Keiner aus der Bürgerschaft oder Einwohner dieser Stadt/ welcher nach seinem Eyd und Pflicht für Ihre Königliche Majestät von Schweden sich in währendder Bloquade in Wachten und Krieges-Diensten mit gebrauchen lassen/ soll etwas widriges zugemüthet/ oder einige Prætension an ihn gemacht werden.

Ad 19. Wird zugestanden.

20. Allen Vasallen und Untertanen von von Hohen Nordischen Allirten/

irten/ welche sich hier in Königl. Diensten befinden möchten/wird gleich der Guarnison ein freyer ungehinderter Abzug verstatet.

Ad 20. Sollen wie die andere Kriegeres-Gefangene tractiret werden.

21. Zu Entgegennehmung der im Königl. Zeug-Hause und auf den Wäl- sen befindliche Artillerie und Ammunitionens-Sorten/ so mittelst Inventariü gegen Quittung geliefert werden sollen/werden zu Verhütung aller Confu- sion, nicht mehr als 2. a 3. Commissarien von aussen herein gesandt.

Ad 21. Die Belagerten sollen alle Canons/Mörser und Ammuni- tions getreulich specificiren/und diejenige welche darzu benannt wer- den/ beyrn Abmarch der Guarnison anweisen und ausliefern/ sambt alle übrige Königl. Schwedische Effecten. Von Schiffen/Schif- fes-Geräthschafft/oder wie es sonst Namen möge/nichtes ausgenommen/ wie auch alle Minen/ und was sonst verborgen/ getreulich entdecken/ gleichergestalt soll es auch mit den Magazin/ und noch verhandenen Lebens-Mitteln gehalten werden/ und sollen von denen jenigen so obiges Amt halber anvertrauet/richtige Inven- taria an den verordneten Commissarien prompte extradiret werden/ und nach denselben die Ablieferung præstiren.

22. Würde wider alles Verhoffen von ein oder andern aus der Guarni- son, in den Stand Quartieren einige Excesse verübet/ so soll daher kein Pretext genommen werden/die Capitulation desfalls zu brechen/ oder der Guarnison das versprochene nicht zu halten/sondern der Delinquent soll von seinem eigenen Officier und Kriegeres-Rechten in Straffe genommen/ we- gen des verübten Schadens Satisfaction gegeben/ und übrigen zu des Mecklenburgischen Landes/und dessen Einwohner Zufriedenheit gute Ordre und Disciplin nach Möglichkeit gehalten werden.

Ad 22. Wird zugestanden/ so lange die Justice gebührend admini- striret wird.

23. An Liefferung des Proviants und Fourage soll von Seiten der Ho- hen Alliirten kein Mangel erscheinen/ sondern sofort bey dem Ausmarsch damit angefangen/auch bis dahin auf ihre Kosten continuiret werden/ bis die Guarnison nach Schweden transportiret werden kan.

Ad 23. Cessat, daß soll den frey gegeben werden/und erlauber seyn/ auf ihre eigne Kosten aus Lübau/ und andere Orten her/ das Provi- ant und Fourage anzuschaffen/ worzu ihnen gültige Pässe ertheilet werden sollen.

24. Zu ermeldten Transportirung der Guarnison werden von den Ho- hen Alliirten die nöthigen Schiffs-Gefäße auf ihre Unkosten auch auf 14. Tage Provision auf den Weg ungesäumt an die Hand geschaffet/ damit wann

wann aus Schweden ein oder andere mehre Fregatten zur Convoy ankommen/ die Abfarth mit guten Pasporten/ so Alliirter Seits sowol für die Transport-Schiffe als für die Convoy gegeben worden/ nach Schweden geschehen könne.

Ad 24. Es wird Zober Alliirter Seiten ihnen hierinnen assistiret/ und so viel möglich hülflich Hand geboten werden/ jedemoch auf Königl. Schwedischer Seiten eigne Kosten / doch wird ihnen darneben vergönnet/ die Transport-Schiffe so wol in Wismar und Lübeck zu miehren/ oder auch aus Schweden selbe nach dem Cläuser Ort/ oder Tarnowiz kommen zu lassen/ wozu ihm auf allen Fällen so wol zur her als hin Reise/ sichere/ und gültige Pässe gleich ertheilet werden sollen.

25. Die Stadt Wismar wird bey ihren wohl hergebrachten und wohl erworbenen Privilegien und Rechten / so dieselbe sowol von Römischen Kaiser und Herzogen zu Mecklenburg erhalten/ und in den Westphälischen Frieden bestätiget/ als auch von dem Könige und Cron-Schweden/ ertheilet/ in allen Stücken geschüzet und maintainiret.

Ad 25. Alle Puncta welche die Stadt Wismar in specie angehen sollen bey künfftig einzusetzender Regierung / wann Bürgermeister und Rath/ sich werden gebührend gemeldet haben/ abgethan werden.

26. Ingleichen daß der Stadt-Magistrat und die Bürger-schafft in Wismar/ bey ihrer Diction und Stadt-Regiment Immunitäten/ Begnadigungen/ guten Gewohnheiten/ und Besiz/ so wol in Ecclesiasticis als Politicis bey dem Bürger-Vertrage/ item den Königlich Contracten/ welche über die bißhero erhandelte/ gepfändete und erworbene Güter/ es seynd dieselbe beweg- oder unbeweglich/ geschlossen seyn/ gelassen und geschüzet werden.

Ad 26. Ult. ad 25.

27. All: der Stadt/ denen Kirchen und geistlichen Stifftungen als auch den Privatis zustehenden Obfessern und Gütern sollen denen Eigenthümern und Besizern ungefräncket verbleiben/ und keines darinnen tourbiret werden.

Ad 27. Wie ad 25.

28. Die Stadt sol mit keiner übermäßigen Einquartirung beleget/ vielmehr und zumahlen bey ihrem ganz enervirten Zustande außerst foulagiret werden.

Ad 28. Wie ad 25.

29. Die Stadt und Dero Angehörigen / wird mit keiner Brandschatzung
noch andern Ausgaben / auch nicht mit Lösung der Glocken beschweret.
Ad 29. Wird wie ad 25.

30. Gleich nach der Capitulation wird das Commercium sowol See-
als Landwärts wiederum eröffnet und facilitiret.
Ad 30. Wird accordiret wie ad 25.

31. Sogleich bey Schliessung dieser Capitulation wird der Guarnison
erlaubet / zwoe Expressen von hier auf Schweden an Ihre Königliche Ma-
jestät zu senden / um Deroselben allerunterthänigsten Rapport abzustatten /
und die Sache wegen der Convoy zu pouffiren / welche Expressen zu solchem
Ende gültige Passeporten ertheilet werden sollen.
Ad 31. Wird zugestanden.

32. Die nach geschlossener Capitulation ausgewechselte Geißeln ver-
bleiben / bis alles richtig exequiret / und alsdenn aber werden sie reciproque-
ment von beyden Seiten mit guten Passeporten wieder dimittiret / und un-
ter keinerley Pretext aufgehalten.

Ad 32. Wird accordiret / und sollen die Geißel gegeben werden / so
bald die Capitulation unterschrieben ist.

33. Die Volontair / so allhier bey der Guarnison gestanden / werden nach
Maßgebung des Cartels frey gelassen.

Ad 33. Wird accordiret.

34. Denenjenigen / welche in verwichenen Jahren bey der General-Mus-
terung castiret / und ordentlich dimittiret / wegen Mangel der Gelegenheit
aber nicht nach Schweden transportiret werden können / werden Pässe zu
ihrer ungehinderten Abreise von hier ertheilet.

Ad 34. Wird accordiret.

35. Diejenige Capitulanten und denen allhier vorhandenen Regimen-
tern / deren Zeit expiriret / und welchen en-bona fide versichert / nach geendeter
Bloquade den Abschied zu ertheilen / werden gleichfalls die nöthige Pässe zu
deren Abreise gegeben.

Ad 35.

Ad 35. Wird accordiret doch muß die Zahl nicht über 50.
seyn.
Datum Klein Mecklenburg den 19. April Anno 1716.

Bis auf Sr. Excell. des Herrn Geheimten Raths/
General von der Cavallerie, und General Gouver-
neur von Detsik / Ritter des Elephanten-Ordens/
Ratification haben wir vorhergehende Accord-Pun-
cte, inhabender Vollmacht unterschrieben und unterse-
gelt; Datum Klein-Mecklenburg / den 19, April,
1716.

Fridrich de Legardte.	G. W. der Albe.	Cano Ulrich von Penk.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Vorstehenden Aufsatz und Capitulation habe ich
als Königlicher Dänischer alhier Commandirender
General von der Cavallerie, und General-Gouver-
neur hiermit in allen Punkten ratificiren wollen.
Datum Klein-Mecklenburg den 19. April, 1716.

Frank Joachim von Detsik.
(L.S.)

Schwe

Schwedisches

Bis auf des Herrn General-Majors und Vice-Gouverneurs Baron von Schulz Ratification haben wir vorher gehende Accords-Puncte in habender Vollmacht unterschrieben und unterschiegelt/ datum Klein-Mecklenburg den 19. April/ 1716.

Andreas Fürstenberg.

Schirmlagerberg.

Christian von Schwarzen.

Vorhergehender Aufsatz und Capitulation habe ich als Königl. Schwedischer allhier commandirender General-Major und Vice-Gouverneur hiermit in allen Puncten ratificiren wollen/ Geben Wismar den 19. April. 1716.

Martin von Schulz.

(L.S.)



Pon Vd 764/8^o

ULB Halle 3
002 404 664



D

m.f







23.

CAPITULATION

Von

Sißmar/

DE

ANNO

1716.

510

